

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.
In Ausführung des Bundesgesetzes über Geldspiel vom 29. September 2017 und
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt:

- a) die Zulässigkeit, Durchführung und Beaufsichtigung von Geldspielen, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulässt;
- b) die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung und Behandlung des exzessiven Geldspiels;
- c) die Verwendung des kantonalen Anteils der Erträge aus Grossspielen.

Zweck

Art. 2

¹Die im Bundesgesetz über die Geldspiele enthaltenen Begriffe sind anwendbar.

Begriffe

²Als Unterhaltungslotterien gelten Kleinlotterien,

- a) die an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden,
- b) deren Gewinne ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen,
- c) bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und
- d) bei denen die maximale Summe aller Einsätze den vom Bundesrat festgelegten Grenzbetrag nicht übersteigt.

Art. 3

¹Die Standeskommission bezeichnet die Aufsichts- und Vollzugsbehörde für die Aufgaben, die dem Kanton nach dem Geldspielgesetz zufallen.

Aufsichts- und
Vollzugsbehörde

²Die Aufsichts- und Vollzugsbehörde prüft, ob Kleinspiele bewilligungspflichtig sind, erteilt die notwendigen Bewilligungen und beaufsichtigt die Durchführung von bewilligungspflichtigen Kleinspielen.

³Sie kann für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Vollzugsaufgaben der Kantonspolizei Aufträge erteilen.

⁴Sie ist berechtigt, Personendaten aus Strafentscheiden zu bearbeiten. Sie darf Strafentscheide anderen mit dem Vollzug des Geldspielrechts betrauten Behörden zustellen.

II. Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen

Art. 4

Ausschluss ¹Unterhaltungslotterien, die gewerbsmässig oder von Personen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons organisiert oder geleitet werden, sind nicht erlaubt.

Art. 5

Losverkauf ¹Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 10.-- nicht übersteigen.

²Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden. Die Aufsichts- und Vollzugsbehörde kann einen Vorverkauf von höchstens vier Wochen gestatten.

Art. 6

Gewinne ¹Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40% der Plansumme entsprechen.

²Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.

Art. 7

Bewilligung ¹Die Durchführung von Unterhaltungslotterien mit einer Plansumme über Fr. 10'000.-- bedarf einer Bewilligung der Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

²Die Bewilligung wird der Veranstalterin oder dem Veranstalter erteilt. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

³Das Gesuch um Bewilligung einer Unterhaltungslotterie hat zu enthalten:

- a) die Angaben über die Veranstalterin oder den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die Durchführung der Unterhaltungslotterie übernehmen;
- b) die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Unterhaltungslotterie verwendet werden soll;
- c) die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
- d) den Ort und den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses, an dem die Unterhaltungslotterie durchgeführt werden soll;
- e) die Art, den Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung;
- f) den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.

⁴Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

Art. 8

¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der Aufsichts- und Vollzugsbehörde innert 30 Tagen nach Durchführung der Unterhaltungslotterie eine detaillierte Abrechnung einzureichen. Abrechnung

III. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels

Art. 9

¹Die Standeskommission bezeichnet die Behörde, die Präventionsmassnahmen gegen exzessives Geldspiel ergreift und ein angemessenes Beratungs- und Behandlungsangebot für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und ihr Umfeld sicherstellt. Zuständigkeit und Aufgaben

²Die Behörde kann zu diesem Zweck mit anderen Kantonen zusammenarbeiten und Verträge mit öffentlichen oder privaten Anbietern abschliessen.

³Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels nach Massgabe interkantonalen Vereinbarungen aus dem Ertrag aus Grossspielen zufließen.

IV. Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Art. 10

¹Die Standeskommission bestimmt über die Verwendung des kantonalen Anteils des Ertrags aus Grossspielen, der nach Abzug der gesetzlich vorgesehenen Zuweisungen an die Stiftung Pro Innerrhoden und an die Innerrhoder Kunststiftung und zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verbleibt. Zuständigkeit und Zuweisungen

²Sie setzt vom gesamten kantonalen Anteil aus Grossspielen ein:

- a) 20% zur Förderung des Sports;
- b) 24% abzüglich der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels zufließen, zu kulturellen und sozialen Zwecken.

³Sie kann von den Fondsmitteln für den Sport und jenen für kulturelle und soziale Zwecke je höchstens einen Viertel für den anderen Zweck einsetzen, sofern für die Erfüllung dieses Zwecks Mittel fehlen und es der jeweilige Fondsbestand erlaubt.

⁴Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Ausführungsbestimmungen ¹Die Standeskommission erlässt die zum Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12

Änderung 1
GS 442.000 Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung «Pro Innerrhoden» vom 25. April 1971 (GS 442.000) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

³Der Stiftung wird ein Anfangsvermögen von Fr. 100'000.-- aus dem Landsäckel zugewendet. Alljährlich werden ihr 48% des kantonalen Anteils am Ertrag aus Grossspielen zugewiesen. Weitere Zuwendungen erfolgen durch Beschluss des Grossen Rates und durch Spenden Dritter.

Art. 13

Änderung 2
GS 442.100 Das Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung vom 25. April 1999 (GS 442.100) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

²Alljährlich werden ihr 8% des kantonalen Anteils am Ertrag aus Grossspielen zugewiesen.

Art. 14

Aufhebung 1 Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffen die Lotterien und die gewerbemässigen Wetten vom 27. April 2008 (GS 935.500)» wird aufgehoben.

Art. 15

Aufhebung 2 Der Erlass «Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen vom 27. April 2008 (GS 935.550)» wird aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten ¹Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.